

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-431.004/0080-VI/2014

Wien, 5.11.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2450/J des Abgeordneten Walter Rauch und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Die Auslegung, dass Nebenerwerbslandwirte allein aufgrund einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, die bereits ab einem Einheitswert von 1.500 Euro besteht, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe haben, basiert auf einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, dessen Interpretation auf dem reinen Wortlaut des Gesetzes beruht.

Nach der bis dahin von meinem Ressort vertretenen, auf § 12 Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gestützten, Rechtsauffassung hat die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes den Anspruch auf diese Geldleistungen erst dann ausgeschlossen, wenn drei Prozent des Einheitswerts die geltende monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (2014: 395,31 Euro monatlich) überstiegen haben. Dies ist erst ab einem Einheitswert von 13.177 Euro (2014) der Fall. Diese Rechtsmeinung konnte nach der ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden.

Um die sich daraus ergebenden, nicht beabsichtigten Rechtsfolgen für Nebenerwerbslandwirte abzuwenden, habe ich eine Ergänzung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung vorgeschlagen, die als Regierungsvorlage bereits im Parlament eingebracht wurde und den bisherigen rechtlichen Status für Nebenerwerbsbauern wieder herstellen soll.

Nach der Neuformulierung sollen Personen trotz einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG als arbeitslos gelten, wenn nicht zu erwarten ist, dass das aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit erzielte Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet,

d.h. wenn und solange drei Prozent des Einheitswerts des landwirtschaftlichen Betriebs unter der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG liegen.

Zu Frage 1:

Daten zur potentiellen Betroffenheit liegen weder dem AMS noch meinem Ressort vor. Durch die rückwirkende gesetzliche Klarstellung werden die aufgrund der höchstgerichtlichen Entscheidung betreffend den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe eintretenden Folgen vollständig beseitigt.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Eine Information an Landwirte, die potentiell von den Folgen der höchstgerichtlichen Entscheidung betroffen wären, war nicht möglich, weil diese Personen dem AMS erst im Moment des Eintretens von Arbeitslosigkeit bekannt werden können und auch aus den dem AMS vorliegenden Daten über LeistungsbezieherInnen nicht automationsunterstützt eruiert werden konnten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Zur Schließung landwirtschaftlicher Betriebe stehen mir keine Daten zur Verfügung.

Zu den Frage 8 bis 11:

Ich verstehe die Frage dahin gehend, ob auch Landwirte, deren landwirtschaftlicher Betrieb keinen 1.500 Euro übersteigenden Einheitswert aufweist, allein aufgrund des landwirtschaftlichen Betriebs kein Arbeitslosengeld erhalten haben.

Dazu halte ich fest, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Bezug auf einen landwirtschaftlichen Betrieb nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nur dann nicht besteht, wenn – wie eingangs ausgeführt – drei Prozent des Einheitswerts die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG überschreiten oder wenn, nach dem Ergebnis der höchstgerichtlichen Judikatur, eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) besteht.

Bei einem Einheitswert unter 1.500 Euro wird das Arbeitslosengeld jedenfalls nicht wegen des Einheitswertes verwehrt. Sollte es zu einer Versagung des Leistungsanspruches gekommen sein, dann nur, weil andere zwingende gesetzliche Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Ob Personen mit einer Nebenerwerbslandwirtschaft allenfalls aus anderen Gründen keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten haben, kann ich nicht beantworten, weil die Versagungsgründe nicht mit dem Kriterium der Nebenerwerbslandwirtschaft zusammenhängen und daher darüber keine Daten vorliegen.

Eine in der Einleitung der Anfrage angeführte (Einkommens)Zuverdienstgrenze von 1.500 Euro gibt es in der Arbeitslosenversicherung nicht. Die Zuverdienstgrenze entspricht einheitlich der Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Zu den Fragen 12 bis 15:

Ich verweise auf die bereits in parlamentarischer Behandlung stehende gesetzliche Klarstellung, mit der die Rechtslage vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes rückwirkend wieder hergestellt wird, und sehe daher für Nebenerwerbslandwirte keinen Anlass, ihre Betriebe zu schließen. Aus meiner Sicht sind darüber hinaus auch keine weiteren Maßnahmen im Arbeitslosenversicherungsrecht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

BM Rudolf Hundstorfer

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | bSngF0sbKWMeOjkmOOHQnRQOYJsh2bGyZpJTsnSnxHIAEADZGGIkmGjar4OI92tuk5hWBXokn2zuP6iGxw97o+0+Sq/tNOZZ8AQK0JiC7NRgnROTH3knTTLvMn3laBaVzuveqHlvnjgL1Bv6V88d1UAuly+kYElexLIY//u7s= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-11-05T11:58:31+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532586 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052 | |